

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

UMWELTBELANGE

zum Bebauungsplan "Am Stampfbach" der Gemeinde Münstertal (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

nach §13b BauGB im beschleunigten Verfahren

Fassung zur Offenlage der Behörden und sonstigen TÖB
nach § 3 Abs. 2 BauGB



(Quelle: Gemeinde Münstertal, 2018)

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPANUNG

Stand: 18.12.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
2	Beschreibung der Planung	1
	Erfordernis der Planaufstellung.....	1
	Lage im Raum / Geltungsbereich	2
3	Planerische Vorgaben	3
	Übergeordnete Planungen.....	3
	Schutzgebiete	5
	Naturpark.....	6
	Europäisches Netz "Natura 2000".....	6
	Hochwasserschutz.....	7
4	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	9
	Rechtliche Vorgaben	9
	Potentialbeurteilung	10
5	Abschätzung der Umwelterheblichkeit	11
	Rechtliche Vorgaben	11
	Gebietscharakteristik - Bestand	11
	Umweltauswirkungen der Planung.....	13
	Fachliche Prüfung.....	14
6	Zusammenfassung	18

Gutachten als Anlage

- Potenzialbeurteilung und Kurzexpertise zu Belangen des §44 BNatSchG
erstellt von Biologe N. Samuel, Pfaffenweiler, Dezember 2018

1.1 Einleitung

Da es sich bei dem Bebauungsplan "Am Stampfbach" um einen Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Entsprechend § 13a Abs. 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, für die die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz durchzuführen.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB ist darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellenden Umweltbelange ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Am Stampfbach" der Gemeinde Münstertal gemäß § 13b BauGB.

Ziel der Planung ist die Schaffung und Bereitstellung einer Baufläche. Dadurch wird die Errichtung eines Wohnhauses auf Flst.Nr. 1154/3 östlich der Straße "Untere Gasse" im Bereich Obermünstertal der Gemeinde Münstertal ermöglicht. (s. Begründung B-Plan, Kap. 1).

2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: Büro Fischer, 2018)



Das Planungsgebiet umfasst ca. 2.730 m² und liegt im Bereich Obermünstertal der Gemeinde Münstertal östlich der Straße "Untere Gasse". Im Westen grenzt das Stampfbächle an das Planungsgebiet. Nach Norden schließt sich die Bebauung am Kapellenweg an. Die ergänzende Bebauung beansprucht eine Fläche von ca. 550 m².

Südlich und östlich des Planungsgebiets befinden sich Landwirtschaftsflächen, die als Wiesen bewirtschaftet werden.

Die Erschließung des geplanten Bauvorhabens erfolgt über ein Geh-/Fahrrecht bzw. über die Straße "Untere Gasse".

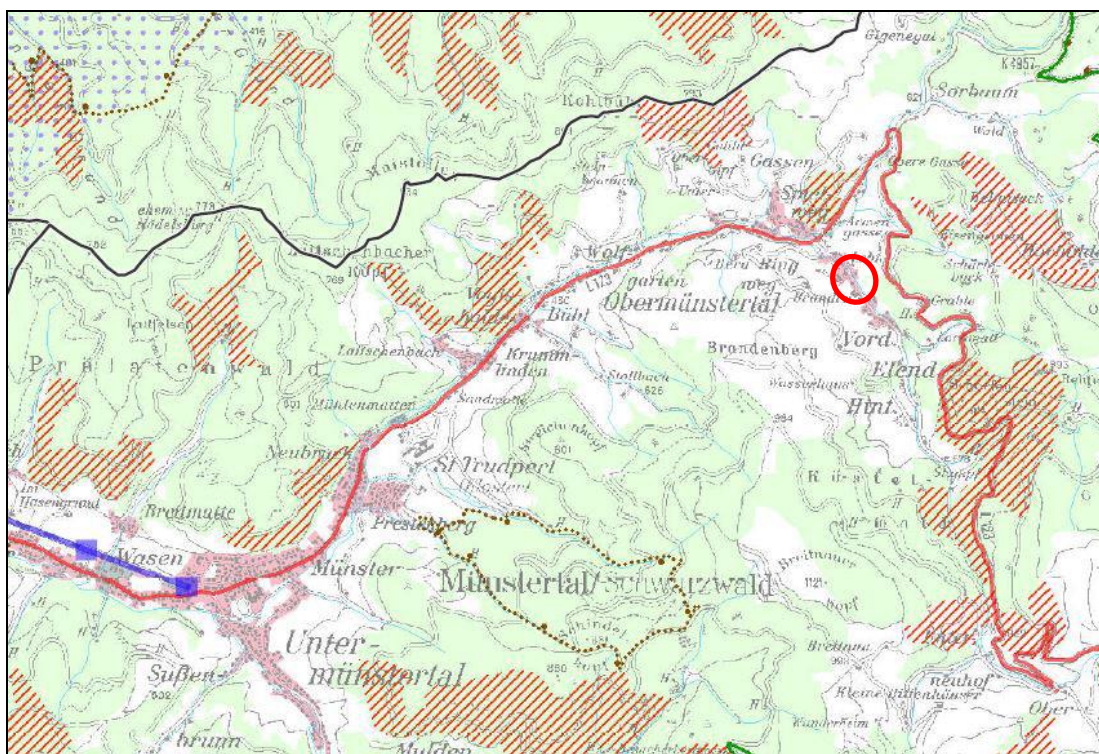
3 Planerische Vorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2017) handelt es sich bei dem Planungsgebiet "Am Stampfbach" um Siedlungsfläche Bestand Wohn- und Mischgebiet.

Planausschnitt: RVSO

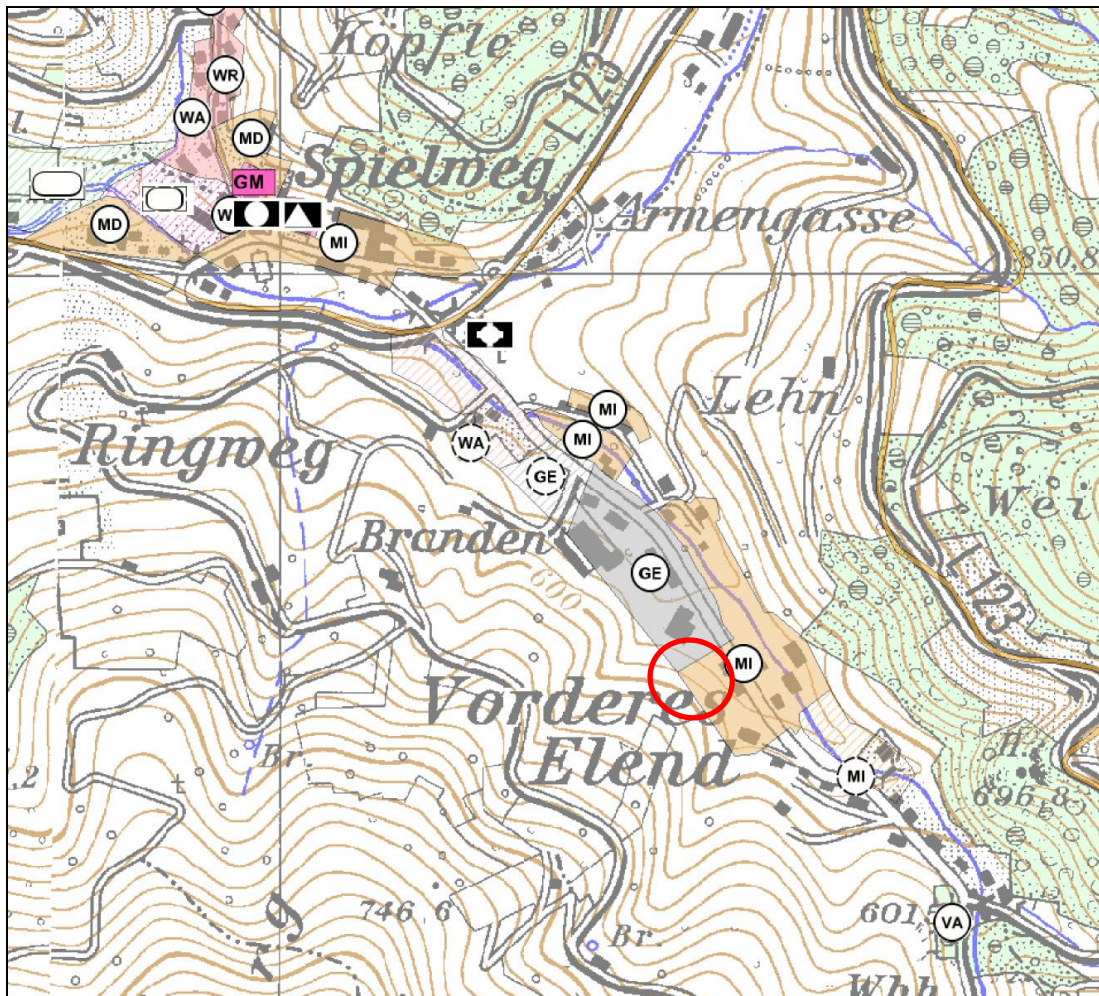


(Quelle: RVSO, 2017)

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Staufen - Münstertal ist der betreffende Bereich als gemischte Baufläche ausgewiesen.

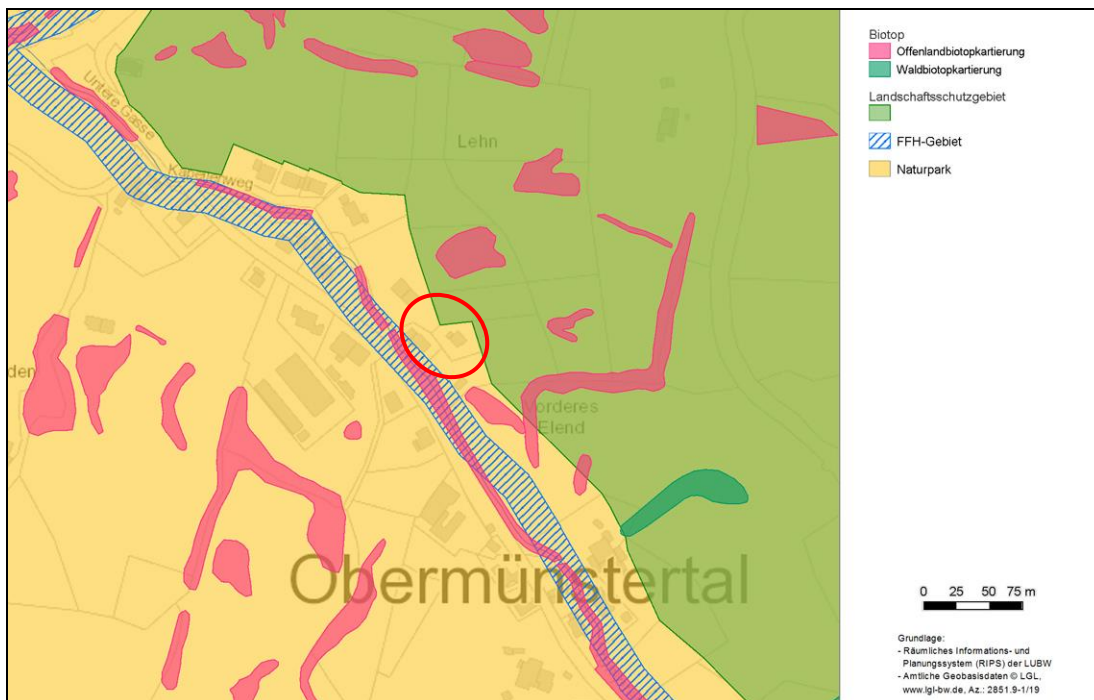
Planausschnitt: Flächennutzungsplan



(Quelle: geoportal, Abfrage Dezember 2018)

3.2 Schutzgebiete

Planausschnitt:



(Quelle: LUBW, Abfrage Dezember 2018)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen / Nr.: 8211-341 Teilfläche am Stampfbächle reicht bis ins Planungsgebiet	●
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: / Nr.:	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name: Schauinsland / Nr.: 315032 , östlich angrenzend	○
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: Südschwarzwald / Nr.: 6	●
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Stampfbächle mit Zuflüssen / Nr.: 181133150058 , angrenzend Name: Nasswiese und Quellen zw. Vorderem Elend und Sorbaum / Nr.: 181133150061 , Teilfläche direkt angrenzend bzw. ca. 50 m östlich Name: Hecken NO Vorderes Elend / Nr.: 181133150063 , ca. 25 m südöstlich Name: Nasswiese östlich Branden / Nr.: 181133150329 , ca. 30 nördlich	○ bzw. /
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name /Nr.:	/

Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	/
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	●
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	●
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG Stampfbächle , Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung	●
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO	/
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	/
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

3.3 Naturpark

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark "Südschwarzwald". Nach § 27 BNatSchG handelt es sich bei einem Naturpark um ein großräumiges Gebiet, das als vorbildliche Landschaft für eine naturnahe Erholung einheitlich zu planen, zu entwickeln und zu pflegen ist.

Da nach Aussage des rechtswirksamen Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplans "Am Stampfbach" bereits ein Mischgebiet ausgewiesen ist, steht die Realisierung des Bebauungsplans nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Naturparks.

3.4 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen direkt für den Vorhabensbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Teilfläche des **FFH-Gebiet Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen** (Nr.: 8211-341) tangiert das Planungsgebiet. Innerhalb der FFH-Teilfläche liegen die westliche Bereiche der Flst. Nr. 1154 und 1154/3, die direkt an das Stampfbächle angrenzen. Die Flächen sind geprägt durch Bebauung und intensive Nutzung.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben aufgrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

3.5 Hochwasserschutz

Wie dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen ist, liegen nach Aussage der Hochwassergefahrenkarte Teilbereiche des Bebauungsplangebietes innerhalb einer HQ₁₀₀-Überflutungsfläche bzw. im Bereich einer HQ_{extrem}-Überflutungsfläche.

Nach § 65 des Wassergesetzes ist eine HQ₁₀₀-Fläche automatisch als festgesetztes Überschwemmungsgebiet zu betrachten und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich zu übernehmen und als „Überschwemmungsgebiet“ im Sinne des § 78 WHG auszuweisen.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind nach § 78 Abs. 4 und § 78a Abs. 1 Nr. 1 - 8 WHG folgende Nutzungen untersagt:

Nach § 78 Abs. 4 WHG sind in festgesetzten Ü-Gebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes, des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Nach § 78 a Abs. 1 Nr. 1 - 8 WHG ist

- 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen, die den Wasserabfluss behindern können,*
- 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,*
- 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen*
- 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,*
- 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,*
- 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,*
- 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,*
- 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart nicht zulässig.*

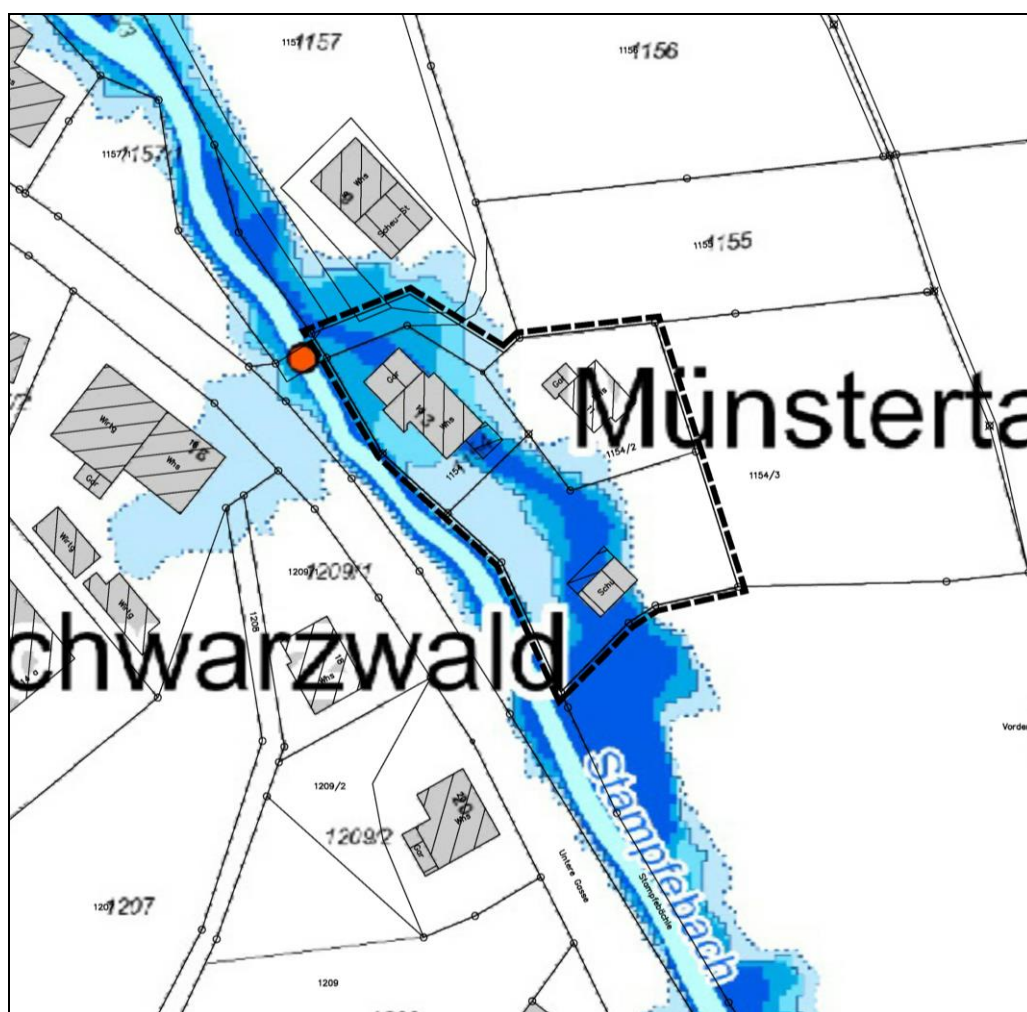
(Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.)

HQ_{extrem}-Überflutungsflächen sind im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich zu übernehmen und als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG“ auszuweisen.

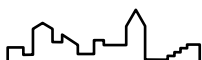
Im Bebauungsplan sind die entsprechenden Hochwasser-Vorsorge-maßnahmen festzusetzen, die sicherstellen, dass

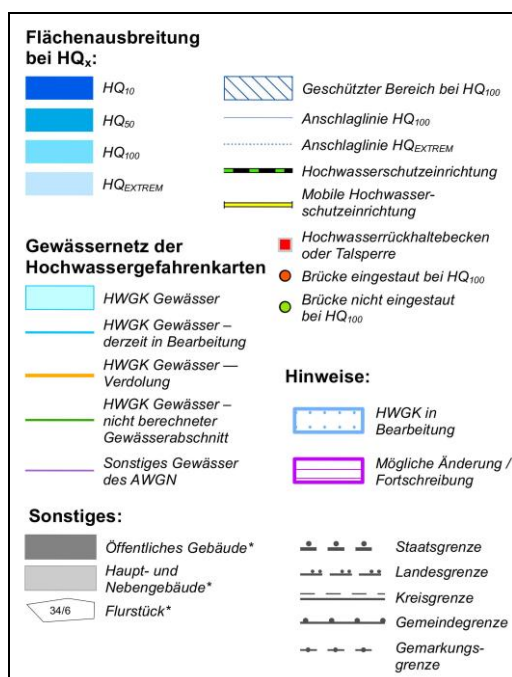
1. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt,
2. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet werden; Dabei ist die Höhe eines möglichen Schadens zu berücksichtigen.
3. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden;
4. bestehende Heizölverbraucheranlagen - soweit wirtschaftlich vertretbar - bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden;
5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden.

Kartenausschnitt: Hochwassergefahrenkarte



(Quelle: LUBW, Abfrage Dezember 2018)





4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- es durch die Planung eine **erhebliche Störung der lokalen Population** zu bestimmten Zeiten kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- es zu einer **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotsstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffsgewährleistet bleibt.

4.2 Potentialbeurteilung

Mit der Erstellung einer Potenzialbeurteilung und Kurzexpertise zu Belangen des § 44 BNatSchG wurde Biologe N. Samuel, Pfaffenweiler, von der Gemeinde Münstertal beauftragt. Das Gutachten vom Dezember 2018 wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

Reptilien

Die Lebensraumqualität für Reptilien ist insgesamt als gering einzustufen. Deswegen ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sehr unwahrscheinlich. Anhand einer reinen Potenzialbeurteilung ist das Vorkommen von Einzeltieren oder kleinen Teilpopulationen jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Unmittelbar vor der Baumaßnahme oder anderen Bodenbearbeitungen muss eine Kontrolle für das Vorkommen von Reptilien durch einen Fachkundigen durchgeführt werden

Avifauna

Durch die Betroffenheit von artenreichem Feuchtgrünland und einem Holzschuppen können insbesondere Lebensstätten planungsrelevanter Gebäudebrüter zerstört und/oder beeinträchtigt werden. Die Qualität der Brutstätten am Holzschuppen können aufgrund der Habitatstruktur und der Störwirkungen insgesamt als mittel bis gut eingestuft werden. Artenschutzrechtliche Hinweise zum Abriss des Holzschuppens sind dargestellt.

Das artenreiche Feuchtgrünland kann insbesondere als Nahrungshabitat dienen – die Betroffenheit von Arten der offenen Feldflur sind aufgrund der Biotopausstattung unwahrscheinlich. Des Weiteren wäre die betroffene Fläche nur als Teilhabitat zu betrachten. Die Funktion des Grünlands als essenzielles Nahrungshabitat ist aufgrund seiner geringen Größe, den hochwertigen umgebenden Strukturen sowie der Raumnutzung der potenziell betroffenen Arten nicht zu erwarten.

In direkter Umgebung des Untersuchungsgebietes befinden sich zahlreiche hochwertige Biotope bestehend aus einem Bach, Nasswiesen, Hecksäumen und weiteren Gehölzbeständen (Offenlandbiotope: „Stampfbächle mit Zuflüssen“, „Nasswiese östlich Branden“ und „Hecken NO Vorderes Elend“, Waldbiotop „Quellrinne O Vorderes Elend“, FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“). Aufgrund der bereits bestehenden Störwirkungen und der Art und dem Umfang des Eingriffs (Bau eines Wohnhauses) sind jedoch keine erheblichen Störungen für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten in der Umgebung zu erwarten.

Fledermäuse

Insgesamt können bei Eingriffen durch die potenziellen Quartiermöglichkeiten im Schuppen und in dem Holzstapel Lebensstätten gebäudebesiedelnder Fledermausarten zerstört und/oder beeinträchtigt werden. Dabei handelt es sich wahrscheinlich um Sommerquartiere in Form von Einzel- oder Zwischenquartieren. Die Nutzung als Wochenstubenquartier oder eine Winterquartiersnutzung ist aufgrund der Qualität und des zu erwartenden Mikroklimas unwahrscheinlich, kann aber insbesondere im Dachstuhl nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Um eine Quartiersnutzung im Dachstuhl ausschließen zu können, sollte eine Dachstuhluntersuchung durchgeführt werden.

Je nach Art und Umfang des Eingriffs können auch verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichend sein, um nicht gegen die Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG zu verstoßen.

(Quelle: Potentialbeurteilung und Kurzexpertise zu Belangen des §44 BNatSchG, Biologe N. Samuel, Pfaffenweiler, Dezember 2018)

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie Vorgaben wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

- Baufeldräumung – Maßnahmen für Reptilien
- Baufeldräumung – Maßnahmen für Vögel
- Sicherheitsabstand zu Schutzgebieten
- Baufeldräumung – Maßnahmen für Fledermäuse
- Erhalt und Entwicklung von Grünlandflächen
- Vermeidung von Lichtemissionen

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen und Vorgaben ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten.

5 Abschätzung der Umwelterheblichkeit

5.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren, das bei einem Bebauungsplan nach § 13b anzuwenden ist, auf die förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ebenso vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG unterliegt.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt. (s. Kapitel 5.3.)

5.2 Gebietscharakteristik - Bestand

Mensch

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Fläche in Obermünstertal östlich der Straße "Untere Gasse". Im Norden auf den Flst.Nr. 1154 und 1154/2 befinden sich bereits Wohnhäuser mit Garagen und Zufahrtsbereichen. Auf Flst.Nr. 1154/3 steht derzeit ein Schuppen, der abgerissen werden soll. Der Schuppen ist über einen Zufahrtsweg in wassergebundener Decke erschlossen.

Bei den sich nach Süden anschließenden Flächen handelt es sich um Wiesen, die an das Stampfbächle angrenzen. Im Osten und Norden befinden sich angrenzend Wiesenflächen in relativ steiler Lage. Nördlich des Planungsgebiets steht ein weiteres Wohnhaus. Im Westen tangiert das Stamp-

febächle, ein Gewässer II. Ordnung mit Ufergehölzbestand, das Planungsgebiet.

Für den Erholungssuchenden besitzt das Planungsgebiet selbst keine besondere Bedeutung, da keine Spazierwege vorhanden sind. Von der Straße "Untere Gasse" ist es aufgrund des Ufergehölzbestands am Bachlauf, der parallel zur Straße verläuft, nur z.T. sichtbar.

Vorbelastungen für den Menschen wie Lärm, Lufthygiene etc. sind nicht bekannt.

Fläche

Bei dem Planungsgebiet handelt sich nach Aussage des Flächennutzungsplans der GVV Staufen – Münstertal um gemischte Baufläche.

Boden

Im Bereich des Untersuchungsgebiets besteht die Bodengesellschaft nach Aussage der Bodenübersichtskarte Baden-Württemberg hauptsächlich aus Braunerden und humosen Braunerden. Es handelt sich um schutthaltigen bis schuttreichen schluffig-lehmigen und lehmigen Sand sowie sandigen Lehm über lehmig-sandigem Kristallinschutt im Bereich der Mittelgebirgslandschaft der Grundgebirges im Südschwarzwald.

Vorbelastungen sind bereits auf den Flst.Nrn. 1154, 1154/2 und 154/3 durch Gebäude und Hofflächen bzw. Zufahrtsbereiche gegeben.

Wasser

Das Planungsgebiet befindet sich größtenteils im Bereich des Grundwassergeringleiters "Paläozoikum, Kristallin", der für das Grundwasserdargebot eine geringe Bedeutung besitzt. Vorbelastungen sind bereits auf den Flst.Nrn. 1154, 1154/2 und 154/3 durch Gebäude und Hofflächen bzw. Zufahrtsbereiche gegeben.

Im Westen tangiert das Stampfebächle, ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, das Planungsgebiet. Das zukünftige Baugebiet befindet sich in keinem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.

Klima/Luft

Das Planungsgebiet liegt in der Talleitbahn des Stampfebächles und mündet in das Haupttal des Neumagens.

Vorbelastungen sind bereits auf den Flst.Nrn. 1154, 1154/2 und 154/3 durch Gebäude und Hofflächen bzw. Zufahrtsbereiche gegeben.

Pflanzen-/Tierwelt

Im Hinblick auf die ökologische Wertigkeit besitzt das Planungsgebiet aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Nutzung der Freiflächen als Zufahrts- und Gartenflächen nur eine geringe Wertigkeit. Höherwertig zu beurteilen sind die Wiesenflächen auf Flst.Nr. 1154/3.

Landschaftsbild/Ortsbild

Das Untersuchungsgebiet wird geprägt durch die vorhandene Bebauung und Nutzung.

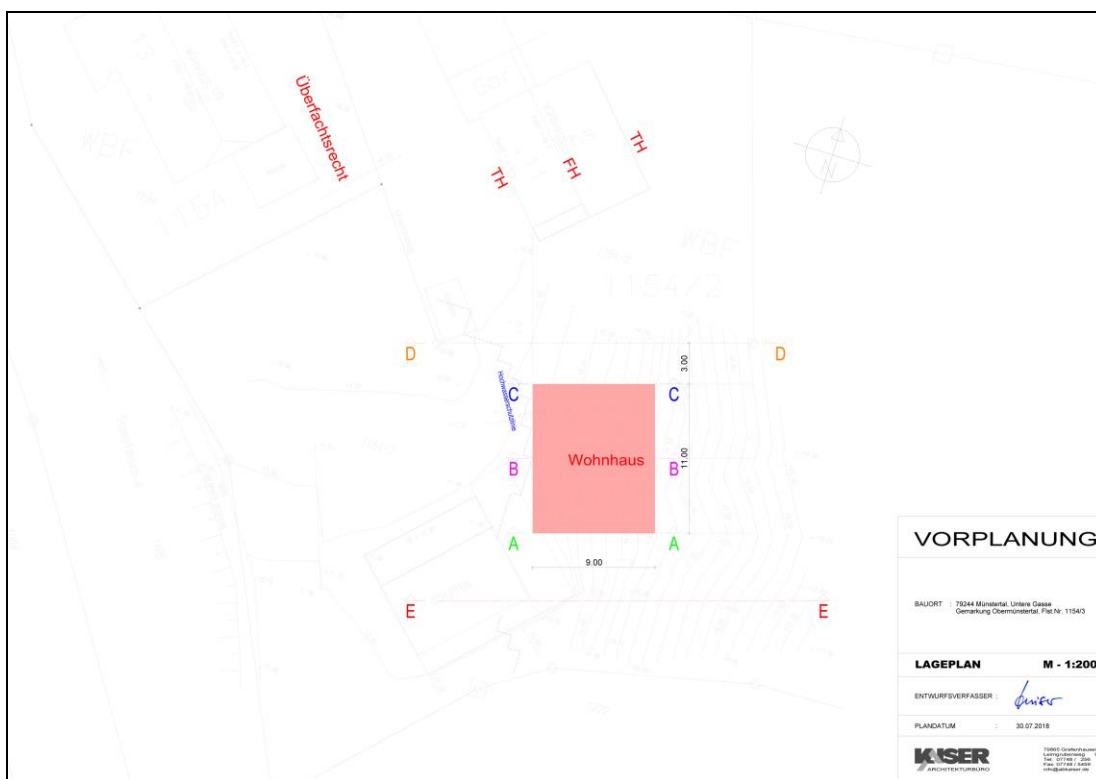
Prägendes Element stellt das angrenzende Stampfebächle mit seinem Gehölzbestand dar.

5.3 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

- **Baubedingte Wirkfaktoren**
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
 - Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
 - Störung und Schädigung von Tieren
 - Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - Beseitigung von Vegetation durch Flächenumwandlung
 - Verlust von Erholungsraum
 - Bodenverdichtung und Bodenversiegelung
 - Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
 - Veränderung des Mikroklimas durch Temperaturanstieg aufgrund von Versiegelung
 - Auswirkungen auf Biotopstrukturen und die Tierwelt (Flächeninanspruchnahme, visuelle Wirkungen)
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
 - Treibhausgasemissionen durch Verkehr
 - Lichtemissionen und Blendung durch Spiegelung
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch fehlende Einbindung zur freien Landschaft

Bei der nachfolgenden tabellarischen Beurteilung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan "Am Stampfbach" wurde der Eingriff, der durch das Neubauvorhaben auf Flst. Nr. 1154/3 (s. Vorplanung Architekturbüro Kaiser) entsteht, zugrunde gelegt.

Lageplan: Bauvorhaben Flst. Nr. 1154/3

(Quelle: Architekturbüro Kaiser, Grafenhausen, Vorplanung 30.07.2018)

5.4 Fachliche Prüfung

Auswirkungen auf den Menschen			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Gesundheitliche Aspekte			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	[] ja	[x] nein*1
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	[] ja	[x] nein*1
*1 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation bekannt.			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	[] ja	[x] nein*2
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	[] ja	[x] nein*2
*2 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Lufthygiene bekannt.			

Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	☐ ja	☒ nein*3
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	☐ ja	☒ nein*3
*3 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Erschütterungen bekannt.			
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	☐ ja	☒ nein*4
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	☐ ja	☒ nein*4
*4 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Elektromagnetische Felder bekannt.			
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben?	☐ ja	☒ nein*5
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Risiken durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten?	☐ ja	☒ nein*5
*5 Derzeit liegen hierzu keine Angaben vor.			
Auswirkungen durch erzeugte Abfälle	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben?	☐ ja	☒ nein*6
*6 Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur Kläranlage des Abwasserzweckverbands.			
Freizeit- und Naherholung			
Grünflächen in der Ortslage	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben?	☐ ja	☒ nein*7
	Verbessert sich innerhalb des Bebauungsplans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion?	☐ ja	☒ nein*7
*7 Da der geplante Neubau keine öffentlichen Grünflächen beansprucht und im Bereich des B-Plans keine öffentlichen Grünflächen geplant sind, ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald)	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägende Einzelelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben?	☐ ja	☒ nein*8
*8 Da mit den Festsetzungen gewährleistet ist, dass ein den topographischen Gegebenheiten angepasstes Wohnhaus entsteht, ist mit negativen Auswirkungen nicht zu rechnen.			

Auswirkungen auf Natur und Landschaft			
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	☒ ja*1	☐ nein
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	☐ ja	☒ nein*2
	Versiegelung	☒ ja*3	☐ nein
	Zerschneidung	☐ ja	☒ nein*4
*1 Im rechtswirksamen FNP der VG Staufen-Münstertal ist die Fläche als gemischte Baufläche ausgewiesen. *2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Siedlungsfläche Bestand-Wohn- und Mischgebiet. *3 Mit Realisierung der Bebauung auf Flst.Nr. 1154/3 findet Versiegelung statt. *4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da das Neubauvorhaben an bestehende Wohnbebauung anschließt.			
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	☒ ja*5	☐ nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	☒ ja*5	☐ nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	☒ ja*5	☐ nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	☐ ja	☒ nein*5
	Altlasten	☐ ja	☒ nein*5
*5 Durch eine geringe zusätzliche Neuversiegelung ergibt sich eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sind Abgrabungen erforderlich. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.			
Grundwasser			
	Neubildung	☒ ja*6	☐ nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	☐ ja	☒ nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	☐ ja	☒ nein*7
*6 Durch eine geringe zusätzliche Neuversiegelung ergibt sich eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. *7 Die zusätzliche Neuversiegelung wird sich unwesentlich auswirken.			
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Oberflächengewässer			
Name: Stampfbächle, Gewässer II. Ordnung angrenzend			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	☐ ja	☒ nein*7
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	☐ ja	☒ nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	☐ ja	☒ nein*7
*7 Eine Beeinträchtigung des angrenzenden Bachlaufs findet nicht statt. Gewässerrandstreifen werden zum Schutz ausgewiesen.			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Klima/Luft			
	Luftqualität	☐ ja	☒ nein*8
	Kaltluftentstehung und -bahnen	☐ ja	☒ nein*8
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima)	☐ ja	☒ nein*8
	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	☐ ja	☒ nein*8
*8 Kleinklimatisch wird sich die Bebauung mit geringer zusätzlicher Neuversiegelung nicht wesentlich auswirken.			
Pflanzen- / Tierwelt			
	<u>Biotoptypen - Bestand:</u> - Straße, Wohnhäuser, Garagen und versiegelte Hofflächen - Schuppen mit Zufahrt in wassergeb. Decke - Hausgärten - Wiesenvegetation in z. T. steiler Hanglage	☒ ja *9	☐ nein
	<u>Natura 2000-Gebiete:</u> - Teilfläche des FFH-Gebiets "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" am Stampfbächle (Nr. 8211-341) ist betroffen	☐ ja	☒ nein*10
	<u>Artenschutz:</u> - Potentialbeurteilung und Kurzexpertise zu Belangen des §44 BNatSchG erstellt von Biologe N. Samuel, Pfaffenweiler, Dezember 2018 (s. Kap. 4)	☐ ja	☒ nein*11
*9 Die geplante Bebauung und Neuversiegelung auf Flst.Nr. 1154/3 beansprucht diverse Biotoptypen geringer bis mittlerer Wertigkeit. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. *10 Aufgrund der Vorbelastungen ist mit keiner Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes zu rechnen. *11 Nach Aussage des Gutachters liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan vor, wenn die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen und Vorgaben umgesetzt werden.			
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbildes	☐ ja	☒ nein*12
	Vielfalt und Naturnähe	☐ ja	☒ nein*12
*12 Durch eine Bebauung des Flst.Nr. 1154/3 verändert sich das Ortsbild, die Vielfalt und Naturnähe unwesentlich.			
Kultur- und sonstige Sachgüter			
	Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG	☐ ja	☒ nein*13
*13 Vorkommen nicht bekannt.			
Wechselwirkungen der Schutzgüter			
Die mit der Bebauung der Flst. Nr. 1154/3 entstehende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wirkt sich unmittelbar auf die Schutzgüter Grundwasser (Grundwasserneubildungsrate) und Pflanzen- und Tierwelt (Verlust von Lebensraum) aus.			

Sonstige Aspekte			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Kumulierung mit anderen Vorhaben	Können die Auswirkungen des Bebauungsplans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen?	☐ ja	☒ nein*1
*1 Aufgrund der geringfügigen zusätzlichen Bebauung im Rahmen des B-Plans "Am Stampfbach" ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.			
Nutzung erneuerbarer Energien	Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.	☐ ja	☐ nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.	☐ ja	☐ nein

Die Abschätzung der Umwelterheblichkeit kommt nach derzeitigem Kenntnisstand zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

6 Zusammenfassung

Da es sich bei dem **Bebauungsplan "Am Stampfbach"** um einen Bebauungsplan **gemäß § 13b BauGB** handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Zur Verdeutlichung, **dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist**, wurde eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, **dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit der Ausarbeitung einer Potentialbeurteilung und Kurzexpertise zu Belangen des §44 BNatSchG wurde der Biologe N. Samuel, Pfaffenweiler, beauftragt. Das Gutachten von Dezember 2018 ist als Anlagen dem Bebauungsplan beigelegt.

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie Vorgaben wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

- Baufeldräumung – Maßnahmen für Reptilien
- Baufeldräumung – Maßnahmen für Vögel
- Sicherheitsabstand zu Schutzgebieten
- Baufeldräumung – Maßnahmen für Fledermäuse
- Erhalt und Entwicklung von Grünlandflächen
- Vermeidung von Lichtemissionen

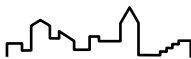
Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen und Vorgaben ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Freiburg, den 18.12.2018 FEU

Münstertal, den

178Umbel03.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER



Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br.
Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Ahlers, Bürgermeister

